

ANLIEFERSCHEIN Deponie Kochenthal

Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0



STADT HEMAU

1. Herkunft des Materials

Eigentümer / Abfallerzeuger: _____
(Name Bauherr / Eigentümer)

Entstehungsort: _____, _____
(Straße und Hausnummer,) (PLZ und Ort)
_____, _____
(Fl. Nr.) (Gemarkung)

Wohnadresse: _____, _____
(falls abweichend) (Straße und Hausnummer,) (PLZ und Ort)

2. Art des Materials

bei Erdaushub

- bebautes, gewerblich genutztes Grundstück
- bebautes, nicht gewerblich genutztes Grundstück
- unbebautes Grundstück (Acker, Wiese, Brachland)

bei Bauschutt

- Wohnbebauung
- Gewerbe } _____
(Name des Betriebes)
- Industrie } _____
(Art des Betriebes und frühere Nutzungen)
- Landwirtschaft

Untersuchung des Abbruchobjektes

(Kaminabbruchmaterial wird gesondert entsorgt; belastete Materialien / Bereiche wurden aussortiert)

ja nein

durch Labor: _____
(Name)

am: _____ **Nachweis liegt bei**

Gesamtmenge: _____ t m³

Gesamtmenge: _____ t m³

sonstige Anmerkungen: _____

3. Zeitpunkt der Anlieferung: _____

4. Anlieferer: _____
(Name / Firmenname und Adresse / Hauptsitz)

5. Bescheidempfänger / Abfallerzeuger:

Nach § 2 der Gebührensatzung ist Gebührenschuldner, der Grundstückseigentümer, der die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponie) der Stadt Hemaу zur Ablagerung von Bauschutt oder Erdaushub benutzt und auf dessen Grundstück dieser angefallen ist. Bei mehreren Gebührenschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

Verantwortliche Erklärung Grundstückseigentümer/ Abfallerzeuger

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig sind, zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Es handelt sich um Bauschutt bzw. Erdaushub, welcher die Zuordnungswerte des Anhangs 3 zur Deponieverordnung für DK-0 Deponien einhält.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

BITTE FORMBLATT VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!!!!

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten gemäß DepV

(Monodeponie der Deponieklasse 0)



Warum ist die Verwertung des Abfalls nicht möglich?

- A) Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-Physikalischen Eigenschaften des Abfalls (nachvollziehbare Begründung erforderlich!).
- B) Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separater Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar: _____

Begründung zu A) oder B) (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Abfallerzeuger: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bei der Erstellung hat mitgewirkt: _____

(Unterschrift)

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

ANNAHMESCHEIN Deponie Kochenthal

Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0



STADT HEMAUI

Folgendes Material und folgende Mengen wurde in der Deponie für Erdaushub und Bauschutt in Kochenthal angeliefert:

- Die Eingangskontrolle (Geruchs- und Sichtkontrolle) wurde durchgeführt.
- Der Anlieferschein wurde komplett und plausibel vom Abfallerzeuger ausgefüllt.
- Der Anlieferschein wurde Abfallerzeugerunterschrieben.
- Die Beprobung (*falls erforderlich*) wurde vorab der Betriebsleitung zur Prüfung vorgelegt und die Anlieferung wurde von der Betriebsleitung freigegeben.
- Die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeit wurde komplett und plausibel vom Abfallerzeuger ausgefüllt und unterschrieben.

<input type="checkbox"/> Erdaushub				<input type="checkbox"/> Bauschutt			
Datum	Fahrzeugart	amtl. KZ LKW/Schlepper	Anzahl Fahren	cbm je Fuhre	Gesamt cbm	Unterschrift Anlieferer	Unterschrift Deponiewart
Gesamt cbm:							

Annahmeerklärung des Deponiebetreibers

Nach Prüfung der o. g. Angaben und der Eingangskontrolle ist von einem für die Ablagerung in der genehmigten Deponie der Klasse DK-0 zugelassenen Material, dass die Zuordnungswerte des Anhangs 3 zur DepV für DK-0 einhält, auszugehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)